Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/3/16 11Os14/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.03.1977

Norm

StGB §142 A

Rechtssatz

Kommt die Möglichkeit einer Willensbeugung, also des einer Willensänderung nach Art der Gewaltanwendung nicht in Betracht (zB das Opfer nimmt den Täter nicht wahr, oder kann, überrascht, einen Widerstandsentschluß nicht fassen), erfordert Raub die (präventive) Willensbrechung eines zu erwartenden Widerstandswillen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 14/77
  Entscheidungstext OGH 16.03.1977 11 Os 14/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0093863

Dokumentnummer

JJR_19770316_OGH0002_0110OS00014_7700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at